



GEMEINDERAT

Auszug aus dem Protokoll der
Sitzung vom 24. August 2020

Beschluss 2020.167

07.01.03/305401

Ökihof Wassermattli GS 382

Verlängerung Betriebsbewilligung Videoüberwachungsanlage Tierkörpersammelstelle

Sachverhalt

- A Mit Beschluss 2015.217 vom 14.09.2015 hat der Gemeinderat die Betriebsbewilligung für die Videoüberwachungsanlage in der Tierkörpersammelstelle beim Ökihof Wassermattli bewilligt. Die Betriebsbewilligung wurde befristet auf 5 Jahre bis 14.09.2020 erteilt.
- B Da die Betriebsbewilligung abläuft, wurde am Ressortrapport vom 28.07.2020 entschieden, beim Gemeinderat einen Antrag auf Verlängerung der Bewilligung um weitere 5 Jahre zu beantragen.
- C Mit Gesuch vom 03.08.2020 ersucht die Abteilung Bau und Sicherheit um Erteilung der Betriebsbewilligung für die Videoüberwachungsanlage in der Tierkörpersammelstelle Ökihof Wassermattli.

Erwägungen

- 1 Gemäss § 5 Abs. 1 Bst. B des Gesetzes über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum vom 26.06.2014 (Videoüberwachungsgesetz; VideoG) ist die gemeindliche Exekutive die Bewilligungsinstanz für gesuchstellende Organe, die für eine Gemeinde handeln.
- 2 Gemäss § 6 des Videoüberwachungsgesetzes ist die Bewilligung auf höchstens fünf Jahre befristet und durch ein Gesuch erneuerbar. Ausserdem muss die Bewilligung mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Zweck und Begründung der Überwachung;
 - das überwachte Gebiet, der überwachte Bau oder die überwachte Anlage sowie Angaben zu den Aufnahmebereichen;
 - die Betriebszeiten der Videoüberwachung;
 - wie und wo die Videoüberwachung erkennbar gemacht wird;
 - ob neben der Aufzeichnung auch Echtzeitüberwachungen durchgeführt werden können;
 - ob eine Vorrichtung angebracht wird, mit welcher die Polizei alarmiert werden kann;
 - mit welchen Massnahmen für die Datensicherheit bei der Aufzeichnung, Bearbeitung, Auswertung sowie Vernichtung der Daten gesorgt wird;
 - allfällige Auflagen;
 - Rechtsmittel, dass gegen den Bewilligungsentscheid ergriffen werden kann.

- 3 Die Bewilligungsinstanz stellt den Entscheid dem gesuchstellenden Organ, den von Eingriffen in ihr Eigentum Betroffenen sowie der kantonalen Datenschutzstelle im Wortlaut zu. Zudem muss der Bewilligungsentscheid im Wortlaut und mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt publiziert werden (gemäss § 7 VideoG).
- 4 Gemäss Gesuch vom 03.08.2020 der Abteilung Bau und Sicherheit soll die Videoüberwachungsanlage in der Tierkörpersammelstelle Ökihof Wassermattli den folgenden Zwecken dienen:
 - Unsachgemässe Entsorgung und die Entsorgung von unerlaubten Tierkörpern verhindern;
 - Kontrolle für die Einhaltung der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten;
 - Diebstähle des Inventars verhindern;
 - Die Aufklärung von Straftaten erleichtern.
- 5 Weitere für die Bewilligung massgebende Angaben sind im Gesuch vom 03.08.2020 ersichtlich.

Beschluss

- 1 Für die Videoüberwachung der Tierkörpersammelstelle Ökihof Wassermattli, Oberägeri, wird die Betriebsbewilligung erteilt.
- 2 Die Videoüberwachung wird zu folgenden Zwecken eingesetzt:
 - Unsachgemässe Entsorgung und die Entsorgung von unerlaubten Tierkörpern verhindern;
 - Kontrolle für die Einhaltung der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten;
 - Diebstähle des Inventars verhindern;
 - Die Aufklärung von Straftaten erleichtern.
- 3 Die Überwachung wird durch einen Bewegungssensor ausgelöst. Es findet keine Echtzeitüberwachung statt.
- 4 Zuständig für die Videoüberwachungsanlage und deren Auswertung von Aufzeichnungen ist der Leiter des Werkhofs Oberägeri.
- 5 Es sind folgende Auflagen einzuhalten:
 - Die Hinweistafeln sind mit der Angabe der Auskunftsstelle (zuständiges Organ) zu ergänzen.
 - Auswertungen dürfen ausschliesslich von den in der Bewilligung bezeichneten Stellen vorgenommen werden.
 - Die Anlage ist jährlich zu warten. Über die Arbeiten ist ein Protokoll zu führen.
- 6 Die Betriebsbewilligung ist befristet bis 14.09.2025.
- 7 Die Abteilung Bau und Sicherheit wird mit der Umsetzung und der Zustellung der rechtskräftigen Bewilligung an die Datenschutzstelle beauftragt.
- 8 Kommunikation
Die Abteilung Bau und Sicherheit wird mit der Publikation mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach der Publikation im Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Geht an

- Datenschutzstelle (datenschutz.zug@zg.ch) – inklusive Beilage:
 - Plan Aufzeichnungsbereiche P-14.1128-10 vom 28.11.2014 rev. 20.03.2015/MO
- Abteilung Bau und Sicherheit, Leiter Werkhof Oberägeri (per E-Mail)
- Abteilung Bau und Sicherheit, Projektleiter Sicherheit (per E-Mail)
- Registratur/Archiv

GEMEINDERAT

+

+

+

+

Marcel Güntert, Vize-Gemeindepräsident

Irene Peyer, stv. Gemeindeschreiberin

Versandt am: 26. August 2020